

Subjektorientierte Finanzierung von eidg. Prüfungen

Ab Januar 2018 werden Absolvierende von Kursen, die auf eine eidgenössische Prüfung vorbereiten, finanziell unterstützt. Sie können einen entsprechenden Antrag beim Bund stellen.

Bundesbeiträge können für alle vorbereitenden Kurse beantragt werden, die im Jahr des Kursbeginns (Kursjahr) auf der Meldeliste stehen. Bedingung hierfür ist, dass die Absolvierenden folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

- Die Kurse müssen auf eine eidgenössische Prüfung vorbereiten.
- Die Kurse müssen im Jahr des Kursbeginns auf der Liste der vorbereitenden Kurse (Meldeliste) stehen.
- Die Absolvierenden müssen die Kursgebühren an die Kursanbieter bezahlt haben.
- Die eidgenössische Prüfung muss absolviert werden.
- Der Wohnsitz muss in der Schweiz sein.

Detaillierte Infos:

<https://www.sbf.admin.ch/sbf/de/home/bildung/hbb/bundesbeitraege.html#607546776>

Die Meldeliste bietet eine Übersicht über das Kursangebot und bildet die subventionsrechtliche Grundlage für die Auszahlung der Beiträge:

<https://www.becc.admin.ch/becc/public/sufi/meldeliste/detailBeruf/79644>

Auch die Kurstage für die Erarbeitung der Projektarbeit (nur gesamte 2.5 Kurstage) des Schweizerischen Bäuerinnen- und Landfrauenverbandes sind auf der oben erwähnten Meldeliste mit der Kursnummer 10657 registriert:

<https://www.becc.admin.ch/becc/public/sufi/meldeliste/detailKursanbieter/1199>

Nach dem Besuch aller 2.5 Kurstage können die Absolventinnen via E-Mail beim SBLV (info@landfrauen.ch) eine Zahlungsbestätigung über die von ihnen bezahlten anrechenbaren Kursgebühren verlangen. Kurstage, die vor 2018 besucht wurden, können nicht abgerechnet werden.

Bitte beachten Sie weiter, dass der Bund die Bundesbeiträge erst **ab einer anrechenbaren Kursgebühr von mindestens Fr. 1'000.00 gewährt**. Wenn ein grosser Teil der Ausbildung absolviert wurde, bevor die Subjektfinanzierung in Kraft getreten ist (2018), dann ist es nicht möglich, lediglich einen Anteil der zweieinhalb Kurstage ausbezahlt zu bekommen.

Die **Prüfungsgebühr gehört nicht zu den anrechenbaren Kursgebühren** und kann somit nicht zurückgefordert werden.